

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in der Fassung vom 29. November 2006 (GVOBl. Sch.-H., S. 243) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Sch.-H. S. 252) wird für die Stadt Eckernförde verordnet:

§ 1

In der Stadt Eckernförde dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

am Sonntag, den **04. März 2018**, von **12.00 Uhr bis 17.00 Uhr** und
(Eckernförder Fischmarkt)

am Sonntag, den **04. November 2018**, von **12.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
(Eckernförder Fischmarkt)

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LöffZG.

§ 3

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes insbesondere über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und der arbeitsfreien Zeiten sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des

Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel und die Vorschrift des § 13 LÖffZG nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am **05. November 2018** außer Kraft.

Eckernförde, den 12.12.2017

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

(Sibbel)
Bürgermeister